

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Schultze-Brauer GbR
Geesteallee 8
27624 Geestland

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt
Frau Mauel
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
313
Telefon-Durchwahl
04721/66-2449
Telefax-Durchwahl
04721/66-2472
E-Mail
m.mauel@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	63 ImG 30/2012	09.02.2015

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Kostenfestsetzung

Bauherr

Schultze-Brauer GbR,
Geesteallee 8, 27624 Geestland (ehemals Dorfstraße 8, 27624 Elmlohe)

Bauvorhaben

Anbau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Plätzen (an einen bereits vorhandenen Hähnchenmaststall mit 39.800 Plätzen)

Baugrundstück

Geestland (Elmlohe), Dallacker
Gemarkung Elmlohe, Flur 103, Flurstück 14/2

A – Genehmigung

Aufgrund des am 08.03.2013 hier eingegangenen Antrages – zuletzt vervollständigt am 07.01.2015 – wird der

Schultze-Brauer GbR
Geesteallee 8
27624 Geestland

gemäß § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung für den

**Anbau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Plätzen (an einen
bereits vorhandenen Hähnchenmaststall mit 39.800 Plätzen) auf dem
Baugrundstück in Geestland, Gemarkung Elmlohe, Flur 103, Flurstück 14/2**

erteilt. Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlagen betreffende Entscheidungen ein, insbesondere die nach den §§ 2 und 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹ erforderliche Baugenehmigung.

Geltungsdauer:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder wenn die Errichtung oder der Betrieb der Anlage drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Wird die Genehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Die Genehmigung wird mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen:

B – Inhaltsbestimmungen

1. Das Gutachten über die Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 11.02.2014 ist grundlegender, verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und insbesondere bezüglich der dort genannten Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen.
2. Die Naturschutzfachliche Ergänzung GTA 13.311a vom 19.11.2013 vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg sowie die Erfassung der FFH Lebensraumtypen vom Institut für angewandte Biologie aus Freiburg/Elbe aus dem Juli 2013 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Eingriffsregelung) gemäß § 14 ff. BNatSchG von Frau Dipl.-Ing. Dörte Möller-Witt in der geänderten und ergänzten Fassung vom 24.07.2014 (Eingang Landkreis Cuxhaven Dezember 2014) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Auf den Seiten 6 bis 14 des o. a. Fachbeitrages erfolgt die Eingriffsbewertung und Bilanzierung sowie die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild und für die Eingriffe bezogen auf FFH- Lebensraumtypen.
4. Die vorhandene Zufahrt vom Baugrundstück zur Kreisstraße 60 darf nicht verändert werden. Die Zufahrt zum Kreuzweg ist entsprechend dem Lageplan herzustellen.
5. Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom 21.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

C – Aufschiebende Bedingung

1. **Vor Baubeginn** sind folgende Unterlagen 2fach zur Prüfung nachzureichen:

- **statischer Nachweis für den Hähnchenmaststall inkl. Schornsteine**
- **Feuerwiderstandsnachweis**

Für die oben angeführten Bauteile bzw. für die Arbeiten an den entsprechenden Bauteilen liegt keine wirksame Baugenehmigung vor.

Mit den Ausführungsarbeiten an diesen Bauteilen darf daher erst nach Genehmigung der Unterlagen begonnen werden.

Eine Freigabe der Ausführungsarbeiten kann auch durch den zuständigen Prüferingenieur erfolgen. Die Genehmigungspflicht bleibt hiervon unberührt.

¹ vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung

Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 10 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

2. Vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme ist vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes vor Ort eine Schlussabnahme durchzuführen und danach eine mängelfreie schriftliche Bestätigung dem Bauaufsichtsamt vorzulegen, dass sämtliche Punkte des Brandschutzkonzeptes erfüllt sind.
3. Die Stallungen dürfen erst nach tierschutzrechtlicher Vor-Ort-Kontrolle durch das Veterinäramt Cuxhaven erstmalig in Betrieb genommen werden (Überprüfung der baulichen Umsetzungen).

D – Auflagen

1. Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist schriftlich anzuzeigen (§ 79 NBauO).
2. Eine Schlussabnahme wird angeordnet (§ 80 NBauO).
3. Die Schlussabnahme ist mindestens 14 Tage vor der endgültigen Inbetriebnahme schriftlich beim Landkreis Cuxhaven zu beantragen. Zum Schlussabnahmetermin sind u. a. alle (Abnahme-)Bescheinigungen vorzulegen, die aufgrund der Unfallverhütungs-, der gesetzlichen Vorschriften, der sonstigen Regeln der Technik sowie aufgrund dieses Bescheides erforderlich sind, vorzulegen.

Inbetriebnahme

4. Die Anlage darf erst nach der erfolgreichen Schlussabnahme in Betrieb genommen werden. Hierzu wird der Landkreis Cuxhaven einen Schlussabnahmeschein ausstellen. Dieser ist zusammen mit dem Genehmigungsbescheid aufzubewahren.

Betriebseinstellung

5. Dem Landkreis Cuxhaven ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichten

6. Dem Landkreis Cuxhaven sind Änderungen zum Betreiber der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

Beschlüsse (auch Nebenabreden) in Bezug auf die Geschäftsführung und/oder Vertretung, ihre Änderung, Auflösung, die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Gesellschafters und dgl., sowie relevante Änderungen oder Ergänzungen eines Gesellschaftervertrages, sind in Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung anzuzeigen.

Jeder Geschäftsvorfall der genannten Art ist dem Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, 27470 Cuxhaven unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zur Prüfung des Fortbestandes der Privilegierung anzuzeigen.

7. Es sind Vorraussetzungen zu schaffen, die den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage ermöglichen (siehe RdErl. D. MU, d. MS u. d. ML v. 2.5.2013).
8. Das Merkblatt „Anforderungen an Kunstlicht in Geflügelhaltenden Betrieben“ sowie das „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern“ (siehe Anlage) sind einzuhalten.
9. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass der angrenzend vorhandene und zu erhaltende Baumbestand nicht gefährdet wird (keine Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterialien, Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich, Beachtung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
10. Gemäß den textlichen und planerischen Darstellungen (Plan 2. Ausgleichsmaßnahmen) im o. a. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffsregelung) sind die Anpflanzungen auf

dem Baugrundstück spätestens in der Pflanzperiode unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen.

11. Die vorhandenen und die angepflanzten standortgerechten Laubgehölze auf dem Baugrundstück sind dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene, abgestorbene bzw. abgängige Gehölze sind stets durch neue, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Bei Beweidung der angrenzenden Flächen sind die Gehölzbestände so einzuzäunen, dass ein Verbiss durch Tiere nicht möglich ist.
12. Die Fertigstellung der Gehölzanzpflanzungen auf dem Baugrundstück ist schriftlich oder fernmündlich dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven mitzuteilen (zuständige Sachbearbeiterin Frau Skrock, Tel.: 04721/ 66 2317, Fax 04721/ 66 2652).
13. Gemäß den textlichen und planerischen Darstellungen (Plan 3.1 Ersatzmaßnahmen) im o. a. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffsregelung) ist eine 1.589 m² große Teilfläche auf den Flurstücken 2 und 3, Flur 109 Gemarkung Elmlohe dauerhaft als Wiese gemäß den nachstehenden Vorgaben im Zusammenhang mit bereits bestehenden Kompensationsflächen extensiv zu pflegen. Beginn der Maßnahme nach Baubeginn:
 - Keine Aufbringung von mineralischem und organischem Dünger (einschließlich Gülle), von Kalk und von Bioziden.
 - keine Neuansaat, Reparatur- und Nachsaaten,
 - keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen z.B. Walzen, Schleppen, Rüschen in der Zeit vom 15. März bis zum ersten Mahdtermin vor dem 15. Juni des Jahres,
 - keine End- oder Zwischenlagerung von Erntegut (z.B. Rundballen),
 - keine Beweidung,
 - Nutzung als einschürige Wiese mit jeweils kompletter Abfuhr des Mahdgutes, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres, Nachmahd im Herbst erlaubt.
14. Gemäß den textlichen und planerischen Darstellungen (Plan 3.2 Ersatzmaßnahmen) im o. a. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffsregelung) sind auf den Flurstücken 4 und 5, Flur 105, Gemarkung Elmlohe Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG, die sich auf FFH- Lebensraumtypen beziehen, auf einer insgesamt 14.874 m² großen Fläche durchzuführen und dauerhaft zu erhalten (Flächenbezogene Aufgabe der forstlichen Nutzung, Waldumbau, Schaffung eines neuen Waldsaumes). Entwicklungsziele: Bodensaurer Eichmischwald und strukturreicher Waldrand.
15. Gemäß den textlichen und planerischen Darstellungen (Plan 3.3 Ersatzmaßnahmen) im o. a. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffsregelung) sind auf den Flurstücken 1 und 6, Flur 103, Gemarkung Elmlohe einer insgesamt 43.829 m² großen Fläche Kompensationsmaßnahmen für erheblich beeinträchtigte FFH- Lebensraumtypen umzusetzen. Die Maßnahmen sind auf den jeweiligen Parzellen entsprechend der Darstellung durchzuführen. Die Entfernung von nicht heimischen und standortfremden Gehölzen, Nadelforsten, Neuanpflanzungen, Unterpflanzungen etc. in bestimmten Zeitabschnitten sind umzusetzen. Entwicklungsziele auf den jeweiligen Parzellen: Zwergstrauchheide (HC) mit mageren Pfeifengrasrasen (RAP) und Gehölzen (HB), bodensaurer Buchenwald (WL) und bodensaurer Eichenmischwald dauerhaft zu erhalten.
16. Auf der Seite 10 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Eingriffsregelung) sind die Kompensationsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtypen aufgeführt. Die Fertigstellung der kurzfristigen Maßnahmen ist schriftlich oder fernmündlich dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven nach Baubeginn im darauf folgenden Herbst mitzuteilen (zuständige Sachbearbeiterin Frau Skrock, Tel.: 04721/ 66 2317, Fax 04721/ 66 2652). Nach 5 Jahren ist schriftlich oder fernmündlich dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven ein kurzer Zwischenstand bzgl. der Umsetzung der Maßnahmen mitzuteilen. Die Durchführung der langfristigen Maßnahmen ist nach 10 Jahren mitzuteilen.
17. Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Naturschutzamt schriftlich anzuzeigen (§ 79 NBauO).

18. Die Stahlbetonbauteile der baulichen Anlage zur Lagerung von Dung/Gülle/Silage sind aus einem wasserundurchlässigen Beton gemäß DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3, herzustellen. Die Betonqualität ist durch eine Bestätigung des Lieferwerkes nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Einsichtnahme der Baustelle vorzuhalten.
19. Wände in Betonschalungssteine: Der Anschluss der Wände zur Stahlbeton-Bauplatte ist als Hohlkehle aus Zementmörtel auszurunden. Die Fugen der Wände sind mit einer kunststoffvergüteten Zementschlämme auszufüllen. Als Füllbeton ist wasserundurchlässiger Beton gem. DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3, zu verwenden.
Alle dem Angriff von Gülle oder Sickersaft ausgesetzten Betonschalungssteine sind gemäß DIN 11622, Blatt 2, Abschnitt 4, mit einem geeigneten Beschichtungsmaterial, wie z. B. auf der Basis Teer-Epoxit-Harz oder gleichwertigem Material zu beschichten.
20. Die Außenseiten der Betonschalungssteine, die drückendem Wasser, Feuchtigkeit oder Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, sind mit einer kunststoffvergüteten Zement-schlämme wasserdicht abzudichten.
21. Die Betonqualität ist durch eine Bestätigung des Lieferwerkes nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.
22. Die Stahlbeton-Bodenplatte ist aus einem wasserundurchlässigen Beton gemäß DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3 herzustellen.
23. Die Betonqualität ist durch eine Bestätigung des Lieferwerkes nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.
24. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit des Lagerbehälters durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtigkeit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Teile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Landkreis Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist der Landkreis Cuxhaven – Amt Wasser- und Abfallwirtschaft – als Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer erforderlichen Wasseruntersuchung hat der Betreiber zu tragen.
25. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.
26. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer ist sicherzustellen.
27. Sollte eine Entsorgung der Abwässer (Desinfektionsmittel) auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, ist die Zulässigkeit durch die zuständigen landwirtschaftlichen Behörden prüfen zu lassen.
28. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
29. **Baustellenverordnung**
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – Bremen.

30. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.

31. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

32. Stalleinrichtung

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.

Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

33. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

34. Erdbehälter für Reinigungswasser

Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 zu beachten.

Auflagen zum Immissionsschutz

Festsetzung der Immissionswerte:

35. Geruchsimmissionen

35.1 Die Geruchsimmissionen der Anlage sind so zu begrenzen, dass die Zusatzbelastung der Anlage – IZ – unter Berücksichtigung der Vorbelastung – IV – im Einwirkungsbereich der Anlage zu einer Gesamtbelastung –IG– führt, die folgende Immissionswerte –IW– nicht überschreitet:

- Immissionswert (Außenbereich): 0,25 (25 %)

Immissionsort: Wohnbebauung Lehmkuhlenweg 1, Geestland-Elmlohe

Angesichts der vorliegenden Immissionsprognose vom 11.02.2014 ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eingehalten werden.

35.2 Das Einhalten der Geruchsimmissionsrichtwerte ist bei begründeten Beschwerden zu einem vom Landkreis Cuxhaven festzulegenden Zeitpunkt durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zulassen.

35.3 Das Mess- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Gerüchen ist nach den Bestimmungen der GIRL durchzuführen.

E – Hinweise

1. Auf die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG vom 04.06.2014 wird verwiesen.
2. Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wurden Baulasten eingetragen.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.
4. Beim Bau des Hähnchenmaststalles und bei der Haltung der Hähnchen sind die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung² (TSchNutztierhVO) genannten Anforderungen einzuhalten, hier insbesondere die §§ 2 und 4, sowie § 19 TSchNutztierhVO.
5. Die nutzbare Fläche reduziert sich um die Flächen der Rundtröge, da diese im Rahmen der Mast - auch wenn sie höhenverstellbar sind - in der Regel auf Schulterhöhe der Tiere dauerhaft hängen, damit im Rahmen der Mast die größtmögliche Futteraufnahme auch der kleineren Tiere gewährleistet wird. Somit ist eine ungestörte Nutzung der Fläche unter den Trögen nicht gewährleistet und ist daher von der Nutzfläche abzuziehen. Die Anzahl der Tiere bzw. die Besatzdichte ist entsprechend unter Berücksichtigung der verringerten für die Tiere frei verfügbaren Stallfläche anzupassen.
6. Ferner empfiehlt es sich für extreme Wetterlagen eine Luftkühlungsanlage zu verbauen oder eine 10 Prozent – Luftzufuhrreserve vorzuhalten.
7. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bauvorhaben IMG 16/2010 stellt unter Ziffer 13 der Hinweise ein Kompensationsguthaben von rd. 2.093 m² fest. Dieses Kompensationsguthaben auf den Flurstücken 2 und 3, Flur 109, Gemarkung Elmlohe ist für einen Teil der Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG, die durch das Bauvorhaben ImG 30/2012 entstehen, angerechnet worden und ist mit Erteilung dieser Genehmigung vollständig aufgebraucht.
8. Hinsichtlich der Nährstoffverwertung durch die Biogasanlage der Schultze Brauer KG wird darauf hingewiesen, dass die geänderte Inputstoffliste der Genehmigungsbehörde anzuzeigen ist.

F – Bau- und Betriebsbeschreibung:

Nach dem vorgelegten Betriebserhebungsbogen vom 13.10.2014 bewirtschaften Sie (Antragsteller Herr Claus Schultze und Herr Arne Brauer) hauptberuflich in der Rechtsform einer GbR als Schultze-Brauer GbR einen landwirtschaftlichen Betrieb mit derzeit rd. 234,72 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Produktionsschwerpunkte liegen in der Milchviehhaltung und der Hähnchenmast. Es ist beantragt, die vorhandene Hähnchenmast mit 39.800 Tierplätzen durch den geplanten Stallanbau um weitere 39.800 Tierplätze zu erweitern. Die Rindvieh- und Geflügelhaltung finden an getrennten Betriebsstandorten statt und werden getrennt voneinander bewirtschaftet. Nach Prüfung der Landwirtschaftskammer ist der Betrieb aufgrund seiner Betriebs- und Produktionsstruktur als dauerhaft existenzfähiger Haupterwerbsbetrieb zu charakterisieren. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Betrieb um Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB mit überwiegend eigener Futtergrundlage.

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist

G – Begründung

Mit Antrag vom 04.03.2013 haben Sie die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Anbau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Plätzen an einen bereits vorhandenen Hähnchenmaststall mit 39.800 Plätzen) beantragt. Die Entscheidung beruht auf §§ 16, 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)³ in Verbindung mit der Ziffer 7.1 c, Spalte 1, des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV)⁴ sowie § 1 Abs.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Immissionsschutz-rechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)⁵ i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Gemäß § 10 BlmSchG ist für das Vorhaben ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Beteiligungen der folgenden Fachbehörden durchgeführt:

1. Gemeinde Elmlohe
2. Brandschutzprüfer
3. Archäologische Denkmalpflege
4. Baudenkmalpflege
5. Untere Veterinärbehörde
6. Untere Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung, landwirtschaftliche Lagerstätten)
7. Untere Naturschutzbehörde (Eingriffsregelung, Wald)
8. Landwirtschaftskammer Bremervörde
9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
10. Kreisstraßenmeisterei
11. Gewerbeaufsichtsamt
12. Fachbereich Bauleitplanung und Regionalplanung (Raumordnungsverfahren)

Den von diesen Stellen vertretenen Belangen wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen Sorge getragen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten als erfüllt anzusehen sind.

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

⁴ vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zur Zeit gültigen Fassung

⁵ vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zur Zeit gültigen Fassung

Entsprechend § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, der Anlage 1 zum UVPG wäre aufgrund der Tierzahl für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen. In einer Entfernung vom Baugrundstück in Höhe von ca. 300 m befinden sich jedoch zwei weitere Ställe mit je 39.800 Tieren Mastgeflügel. Diese Anlagen sind als kummulierende Vorhaben einzustufen (§ 3b II 2 Nr. 2 UVPG), so dass für das beantragte Bauvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 7.3.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG) gesehen wurde. Aus diesem Grund wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligt worden. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie und der Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen hat sich ergeben, dass das Vorhaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht.

Insbesondere ist in Anbetracht des vorliegenden Gutachtens über die Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 11.02.2014 nicht von unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die angrenzenden stickstoffempfindlichen Ökosysteme auszugehen.

Das vorstehende Ergebnis zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Vorhaben wurden mit Datum vom 25.09.2014 im Amtsblatt sowie im Kreisanzeiger der Nordseezeitung bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie lagen vom 06.10.2014 bis zum 05.11.2014 beim Landkreis Cuxhaven sowie bei der Samtgemeinde Bederkesa aus. Etwaige Einwendungen gegen das Bauvorhaben konnten bis zum 19.11.2014 schriftlich beim Landkreis Cuxhaven erhoben werden. Da innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, ist der auf den 01.12.2014 festgesetzte Erörterungstermin aufgehoben worden.

Nach alledem sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

H – Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung ist nicht zu veröffentlichen.

I – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mauel
A n l a g e n

⁶ vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung

Rechtsvorschriften

4. BlmSchV – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), in der aktuellen Fassung

AllGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), in der aktuellen Fassung

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998, 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 537)

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstück (Baunutzungsverordnung) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282)

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

DSchG ND – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

GIRL - Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie), Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.7.2009 (Nds. MBl. S. 794)

GPSG - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert Gesetz vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338)

NBauO - Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung)

NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134)

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631)

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998

ImG 30/2012

TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 30.Juli.2002

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVB